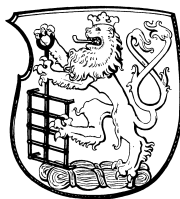


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 1/2011
5. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße	2
• Bebauungsplan Nr. 460 – Einern –	7
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern – und Bebauungsplan Nr. 1151 – Sportplatz Sondern –	9
• Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Zeitraumes zur Befreiung von Verkehrsverboten in der Umweltzone	11
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	13
Bekanntmachungen der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf für den Friedhof Lüttringhauser Str. 68:	
• Friedhofssatzung	14
• Friedhofsgebührensatzung	32
• Grab- und Bepflanzungssatzung	37
Zustellungen	43

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

S a t z u n g
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Rheinstraße
vom 22.12.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) in folgendem Umfang ab:

1. eine 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 22/24, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 27 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
2. eine 12 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 26/28/30, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 99 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
3. vor dem Grundstück Rheinstraße 61, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 37/8 und vor dem Grundstück Rheinstraße 63, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 49 wurde der Gehweg auf einer Länge von etwa 28,70 m ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

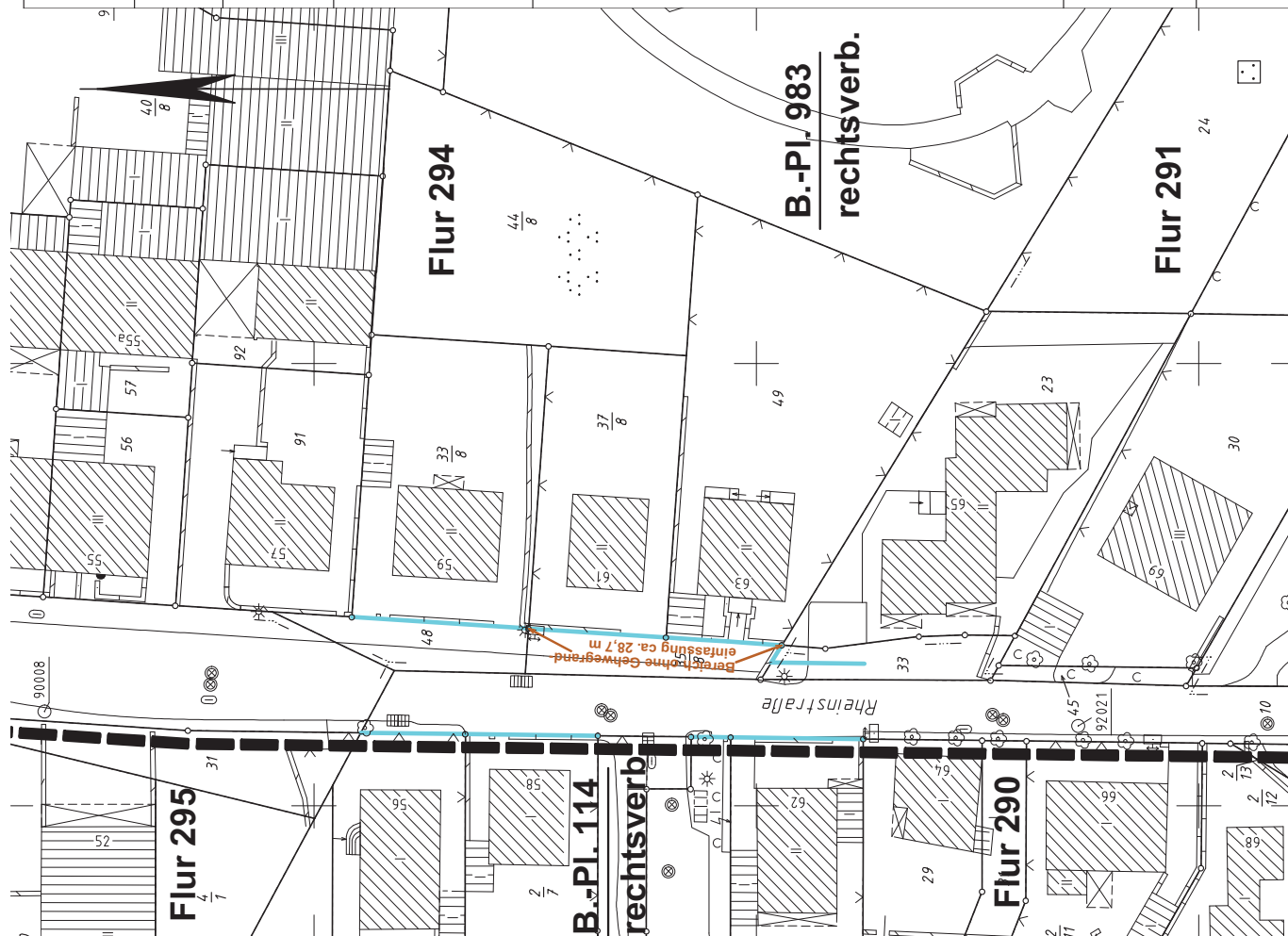
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten R 102	
Lageplan	
Gemarkung: Elberfeld Flur: 294 Flurstück: 37/8 u. 49 Maßstab: 1 : 500	
Abweichungssatzung Abrechnungsplan Nr. 9/08 Rheinstraße — Straßenbegrenzungs- linie Die braunen Eintragungen stellen die Abmessungen der Bereiche ohne Gehwegrandeinfassungen dar.	
R 102.132 angefertigt und planungsrechtl. Eintragung Heim./ 07.04.2010	
Wuppertal	

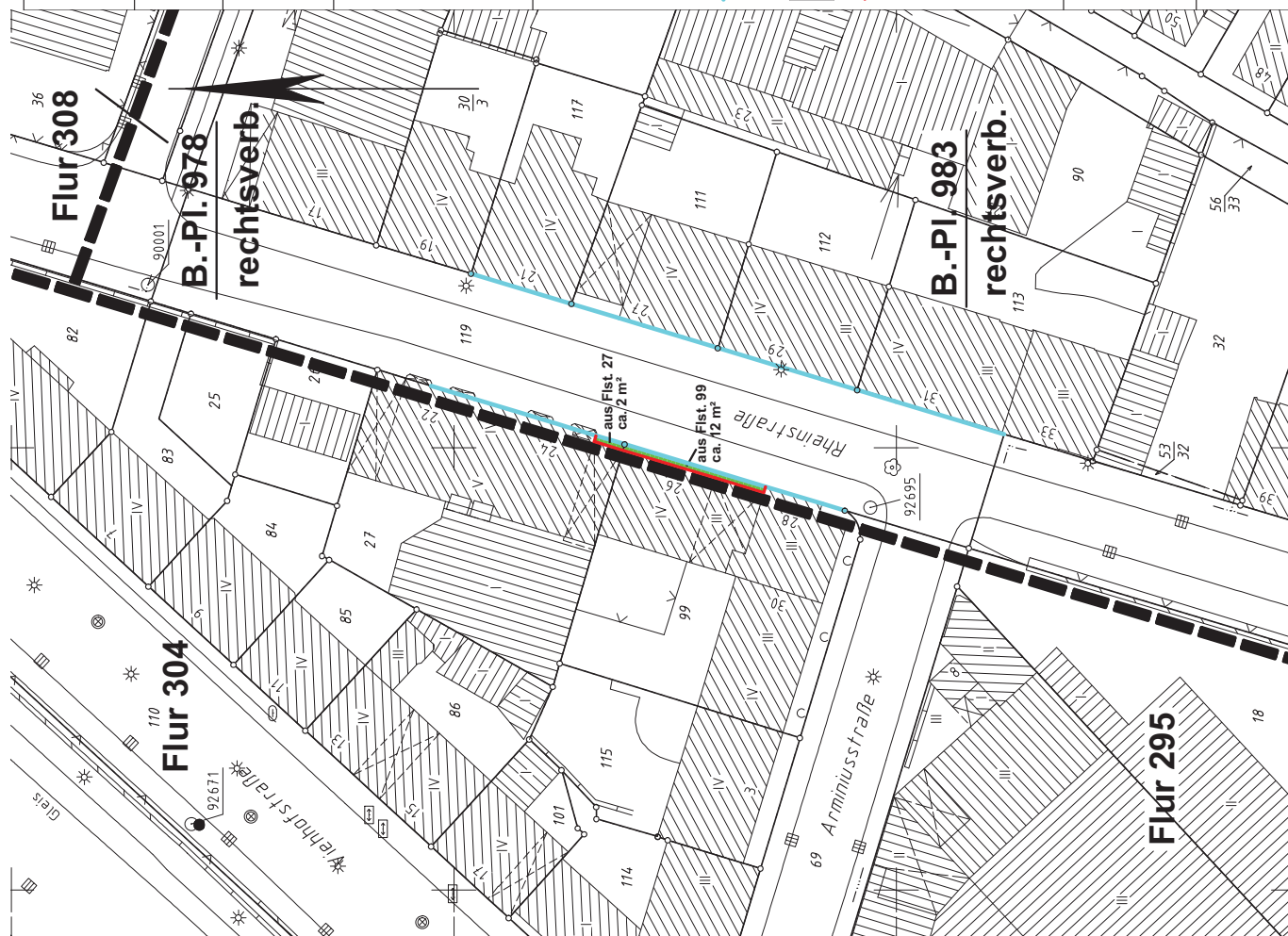
Lageplan

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	304
Flurstück:	27 u. 99
Maßstab:	1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 9/08
Rheinstraße

- Straßenbegrenzungslinie
 Straßenausbauflächen in Privateigentum
 — vorh. Straßenausbau

R 102.132 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heim./ 07.04.2010



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

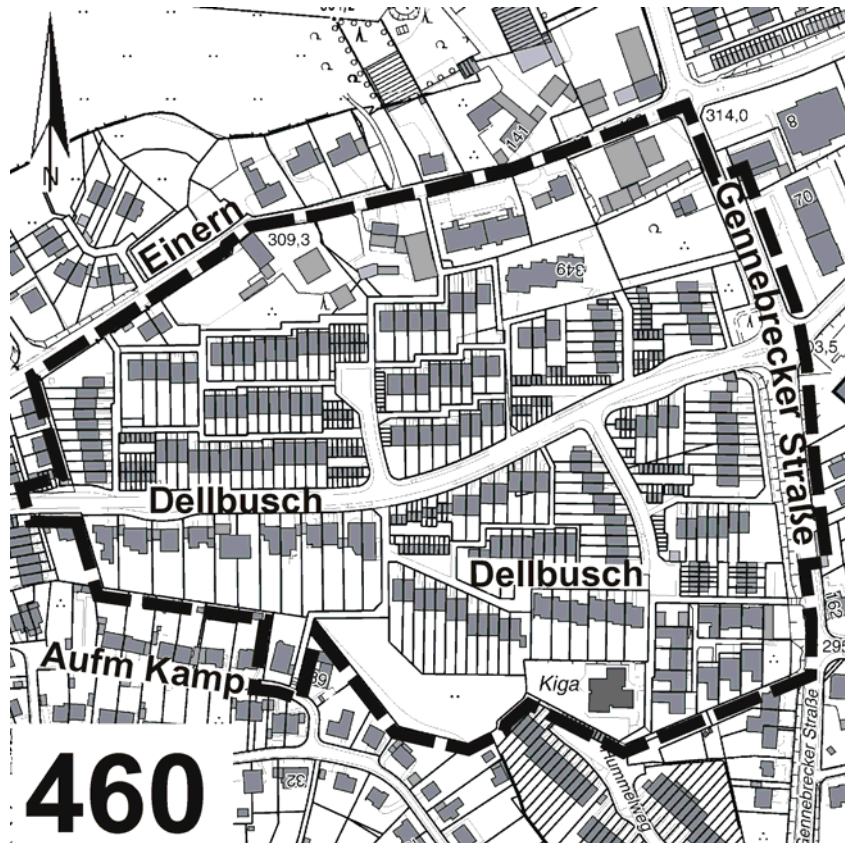
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 die Aufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplans als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 460 – Einern -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Straße Einern, westlich der Gennebrecker Straße, nördlich der Wohngebiete Hummelweg, Immenweg und Aufm Kampe sowie östlich der Wohnhäuser Dellbusch 121 – 125.

Planungsziel: Durch die Rückführung des Plangebietes auf die Beurteilungsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich) können insbesondere in zwei Teilbereichen des Plangebietes zusätzliche Bauvorhaben entstehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in

eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.12.2010
Der Oberbürgermeister

gez.

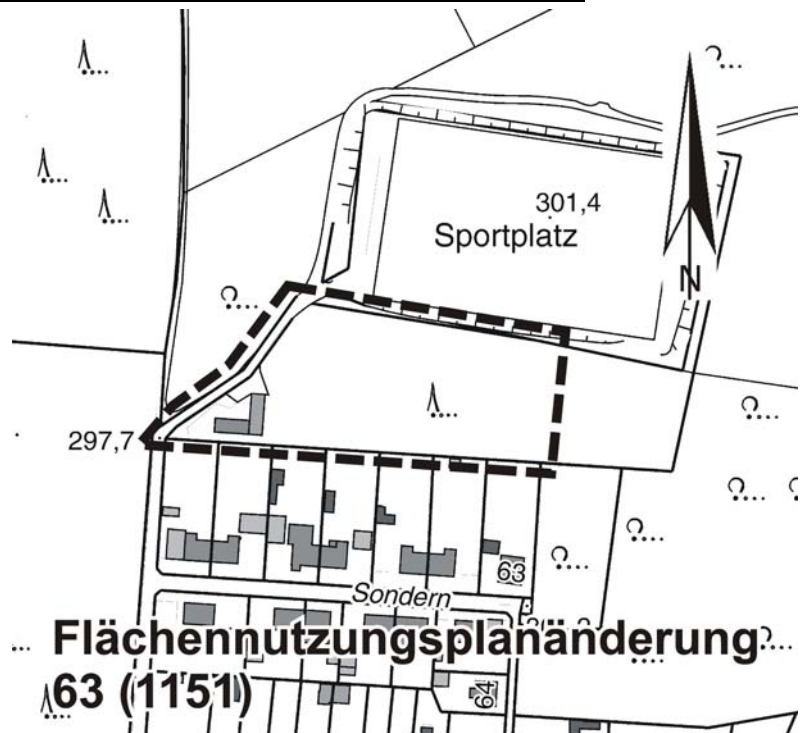
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

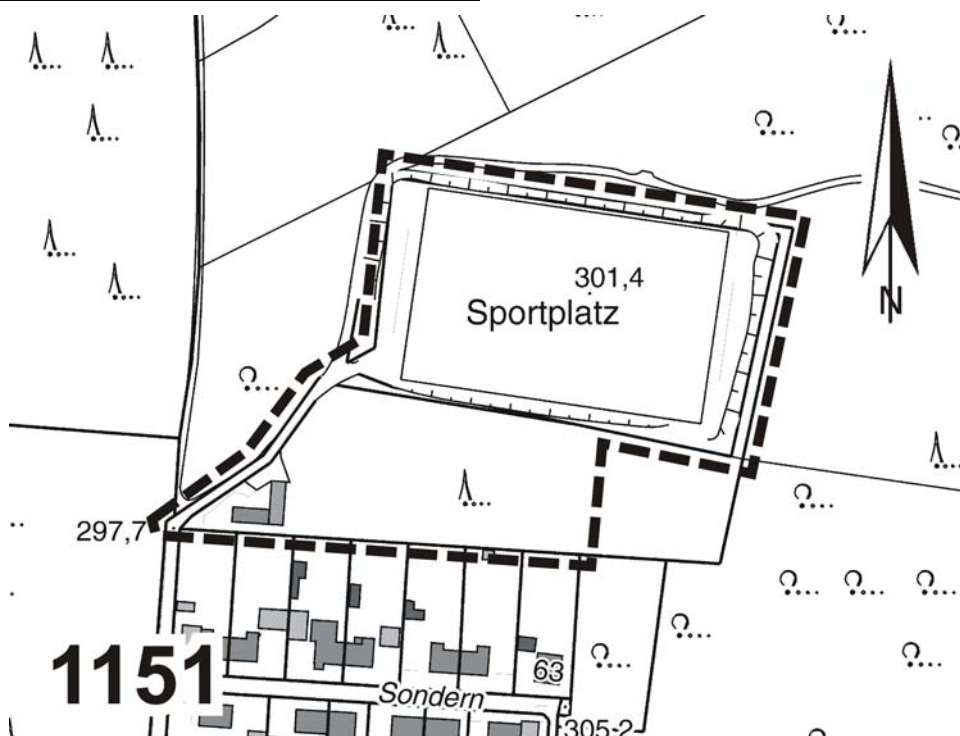
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes und die Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen begrenzt durch den vorhandenen Weg und im Osten bis zur Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Sondern 63.

Bebauungsplan Nr. 1151 – Sportplatz Sondern -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen begrenzt durch den vorhandenen Weg und im Osten bis zur Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Sondern 63.

Planungsziel: Planungsrechtliche Absicherung der Errichtung von Stellplätzen und des Baus eines Vereinsheims.

Allgemeine Hinweise: Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sollen durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 29.12.10
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Es informiert Sie	Herr Obstfeld
Telefon (0202)	563 - 5377
Fax (0202)	563 - 4725
E-Mail	frank.obstfeld@stadt.wuppertal.de
Zimmer	010
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Zeichen	104.11
Datum	22.12.10

Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Zeitraumes zur Befreiung von Verkehrsverboten in der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870),

wird für das Gebiet der Stadt Wuppertal Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Die Regelungen unter Punkt I.2 der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal vom 18.03.2009 über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen gelten bis zum 30. Juni 2011 fort.

Hiernach werden von den Verkehrsverboten in der Umweltzone alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - Die Allgemeinverfügung, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

i. A.

gez.
Reichl

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010423105

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 30.12.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010319402

Nr. 3010523995

Nr. 3010129454

Nr. 3418277871

Nr. 3427920701

Wuppertal, den 30.12.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

F r i e d h o f s s a t z u n g
für den Friedhof Lüttringhauser Str. 68
der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
vom 09. Juli 2010
gültig ab 06. Januar 2011

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Rondorf, Bandwirkerstr. 13, 42369 Wuppertal, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle

- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Lüttringhauser Str. 68 in 42369 Wuppertal (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Eine Verpflichtung der Friedhofsträgerin zum Schließen der Tore besteht nicht. Insoweit bestehen auch keine besonderen Verpflichtungen zum Schutz des Eigentums Dritter.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben, ausgenommen hiervon sind der Betrieb des Friedhofspächters oder der Friedhofsträgerin.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern,
- e) Doppel-Urnen-Rasenwahlgrabstätten.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte:	Länge 1,50 m,
	Breite 0,90 m,

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:	Länge 2,50 m,
	Breite 1,20 m

c) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte:	Länge 0,50 m,	Breite 0,50 m
-----------------------	---------------	---------------

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.
- (6) Zusätzlich werden Reihengrabstätten in Rasenfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und

Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- | | | |
|--------------------|--------------|---------------|
| - Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |
| - Urnenbeisetzung: | Länge 1,00 m | Breite 1,00 m |

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu vier Urnen,
- mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit 2 Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr

zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Doppel-Rasen-Wahlgrabstätten für zwei Gräber eingerichtet. Diese Grabstätten dürfen nur mit zwei Urnen belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 13

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 14

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht schriftlich geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

Kolumbarien sind auf dem Friedhof zurzeit nicht vorhanden.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19 **Aus- und Einbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks wird auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin angelegt.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden. Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 32

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Internet unter der Seite der Stadt Wuppertal www.wuppertal.de unter Amtliche Bekanntmachungen und durch Aushang des Textes der Satzungen für 14 Tage an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal oder

durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Friedhofsträgerin www.evangelisch-ronsdorf.de und durch Aushang im Gemeindeamt der Friedhofsträgerin, Bandwirkerstr. 13, 42369 Wuppertal.

Damit beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Evangelischen Gemeindeamt, Bandwirkerstr. 13, 42369 Wuppertal und im Friedhofsgärtnerhaus des Friedhofs, Lüttringhauser Str. 68, 42369 Wuppertal aus.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.11.2002 außer Kraft.

Wuppertal, den 09.07.2010

Das Presbyterium

<u>Ruth Knebel</u>	<u>Hans-Werner Bölke</u>
Presbyteriumsvorsitzende	Presbyteriumsmitglied

genehmigt:
Düsseldorf, den 18.11.2010
Schriftstück Nr. 971506
Az. 66-15:1504925

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landskirchenamt
Claudia Schwab

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Wuppertal-Ronsdorf

vom 01.10.2010

**Die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lüttringhauser Str. 68 in 42369 Wuppertal und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 200,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 20 Jahre) | 380,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) im Rasenfeld einschl. Unterhaltung durch die
Friedhofsträgerin | 850,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) im Rasenfeld einschl.
Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | 370,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 840,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 680,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Doppelurnenrasenfeld
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 710,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 33,60 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 27,20 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Doppelurnenrasenfeld | 28,40 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Werden nicht erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	770,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	340,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof	120,00	Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
c)	Orgelspiel	42,50	Euro
h)	Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber	40,00	Euro
i)	Einheitliche Grabplatte für Doppelurnenrasengräber und Sargrasenreihengräber	50,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2000,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	800,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.135,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400,00	Euro

- | | | | |
|-----|--|--------|------|
| (4) | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 400,00 | Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 865,00 | Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 400,00 | Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | | | |
|------|---|-------|------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 40,00 | Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 30,00 | Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 15,00 | Euro |
| (4) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 40,00 | Euro |
| (5) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 40,00 | Euro |
| (6) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 | Euro |
| (7) | Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung mit einem gemeinsamen Antrag | 60,00 | Euro |
| (8) | Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung incl. Ausstellung einer Berechtigungskarte | 80,00 | Euro |
| (9) | Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 | Euro |
| (10) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 | Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.07.2010

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.07.2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Wuppertal, den 01. Oktober 2010

Die Friedhofsträgerin

<u>Ruth Knebel</u>	<u>Hans-Werner Bölke</u>
Presbyteriumsvorsitzende	Mitglied des Presbyteriums

genehmigt:
Düsseldorf, den 18.11.2010
Schriftstück-Nr. 971505
Az.: 66-15:1504925

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Claudia Schwab

genehmigt:
Düsseldorf, den 29.11.2010
Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung Düsseldorf

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhofs Lüttringhauser Str. 68
der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

vom 09.07.2010
geändert durch Presbyteriumsbeschluss vom 10.09.2010

gültig ab 06. Januar 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (nachfolgend Friedhofsträgerin genannt), vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung über die Vermögens und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 06. Juli 2001 und § 7 der Verwaltungsordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- I. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen
- II. Gärtnerische Gestaltung
 - A. Grundsätzliches zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten
 - B. Herrichtung der Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes
 - C. Räumung der Grabstätte
 - D. Sonstige Gestaltungsvorschriften
- III. Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - A. Reihengrabstätten
 - 1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
 - B. Wahlgrabstätten
 - 1. Doppel-Urnen-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- IV. Ökologie auf den Friedhöfen
- V. Schlussbestimmungen
 - A. Öffentliche Bekanntmachung
 - B. In-Kraft-Treten

I. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

- 1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- 2) a) Grabmale dürfen aus folgenden Materialien bestehen:
 - Naturstein
 - Naturstein mit Bronze
 - Bronze
 - Holz
 - MetallAlle Grabmale müssen handwerklich einwandfrei verarbeitet sein.
- b) Das Grabmal soll in der Regel aus einem Stück hergestellt sein. Mehrteilige Grabmale sind ausnahmsweise möglich, wenn sie ein einheitliches Gesamtbild ergeben. Mehrteilige Grabmale werden nach Beratung durch den gemeindlichen Friedhofsausschuss genehmigt. Wird ein Sockel gesetzt, sollten Grabmal und Sockel aus dem gleichen Material bestehen. Werden unterschiedliche Materialien verwandt, muss das Material des Sockels aus den unter 2)a) genannten Materialien bestehen. Kunststeinsockel sind nicht zulässig. Grabmal und Fundament bzw. Grabmal, Sockel und Fundament müssen unmittelbar miteinander verbunden sein.
- c) Die Schrift soll erhaben oder vertieft sein.
- d) Bei Grabmalen aus Holz muss die Schrift ins Holz eingetrieben sein.
- e) Nicht zugelassen ist z.B. die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarben und Lackanstrich.
- f) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Klebebuchstaben zu versehen.
- g) Soweit Fotografien oder Bilder der/des Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet werden sollen, hat dies fachgerecht zu erfolgen.
- h) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Schildern zu versehen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Steine, die von der Friedhofsträgerin zur einfachen Kennzeichnung der Grabstätte in den Rasenfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen gesetzt werden (siehe Ziffer II).
- i) Gemauerte Grabmale und Einfassungen sind nicht zulässig.
- 3) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein bestehen. Andere Materialien (z.B. Holz, Kunststoffe, Eisen) sind für Einfassungen nicht zugelassen.
- 4) Innerhalb einer Grabstätte sind Einfassungen der Einzelgrabstellen nicht gestattet.
- 5) Bei Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
- 6) In Feld 7 sind die Grabvorderkanten einheitlich mit hammerrechten Kantensteinen zu versehen. Einfassungen mit anderen Vorderkanten sind nicht erlaubt.
- 7) Urnenwahlgrabstätten werden bei Anlage durch die Friedhofsträgerin mit einer einheitlichen Einfassung versehen. Diese darf nicht entfernt werden.
- 8) Das Anbringen von Zäunen und Gitterwerk auf Einfassungen ist nicht gestattet.
- 9) An Grabstätten, bei denen die Wege von der Friedhofsträgerin eingefasst worden sind oder bei denen diese Einfassung durch die Friedhofsträgerin geplant ist, dürfen durch die nutzungsberechtigte Person zum Weg hin grundsätzlich keine Einfassungen gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 10) Wegeeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- 11) Die Beschriftung der Einfassung oder eine Beschriftung der Einfassung in direkter oder indirekter Verbindung zum Grabstein ist nicht gestattet.
- 12) Bestehen Niveauunterschiede zwischen Grabstätten, so sind diese so einzufassen oder so gärtnerisch herzurichten, dass ein Ausschwemmen von Erde oder das Herunterfallen von Erdmaterial auf die vom Niveau her niedriger gelegene Grabstätte verhindert wird.
- 13) Kiesgrabstätten dürfen nicht angelegt werden.

- 14) Die Breite und die Höhe der Grabmale bei Wahlgrabstätten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen eine Größe von 50 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- 15) Bei Wahl- und Reihengrabstätten muss der Stehstein mindestens 12 cm und der Liegestein mindestens 10 cm dick sein.
- 16) Bei Reihengrabstätten dürfen Stehsteine oder Holzkreuze nicht höher als 100 cm und nicht breiter als 50 cm sein. Liegesteine dürfen bei Reihengrabstätten eine Größe von 40 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- 17) Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf keine Teil- oder Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten z. B. mit Platten, Steinen, Folien o. ä. erfolgen.
- 18) Nicht zugelassen sind:
 - Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel
 - das Verlegen von Platten (Ausnahme: Trittplatten auf der Grabstätte)

II. Gärtnerische Gestaltung

A. Grundsätzliches zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- 1) Die Gestaltung von Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem gesonderten Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- 3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- 4) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- 5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

B. Herrichtung der Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes

- 1) Die Kränze werden in angemessener Frist nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Danach wird ein Grabhügel angelegt bzw. - bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern- die Grabstättenfläche eingeebnet. Die Kosten für diese Arbeiten sind in den Bestattungsgebühren enthalten.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechtes. II. Ziffer C dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 3) Jede Wahlgrabstätte ist nach einer Beisetzung gärtnerisch her- bzw. wiederherzurichten. Diese Herrichtung erfolgt auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde durch die Friedhofsgärtnerei oder auch durch die Nutzungsberechtigten. Die Ev. Kirchengemeinde kann jedoch die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch auf Gewerbetreibende übertragen, soweit diesen die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach der Friedhofsordnung gestattet wurde.
- 4) Grundsätzlich sind bis zu 2/3 der Grabstätte mit Bodendecker zu bepflanzen, 1/3 ist für die Kopf- bzw. Rahmenbepflanzung vorgesehen.
Auf die Richtlinien für die gärtnerische Gestaltung des Landesfachverbandes Rheinischer Friedhofsgärtner wird verwiesen (-veröffentlicht im Sonderdruck der Deutschen Friedhofskultur Juli 1990, Verlag Dr. Rudolf Georgi-).

- 5) Bei Reihengrabstätten wird die Gebühr für die Herrichtung des Gräberfeldes (z.B. Einebnen, Plattenabgrenzung und Wegebau) mit den Bestattungsgebühren gezahlt.

C. Räumung der Grabstätte

Mit Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder bei Rückgabe von Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte zu räumen und sie in einem geordneten Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Neben der Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (siehe Ziffer II.D) beinhaltet diese Verpflichtung auch das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde, das Einsäen der Grabstätte mit Grassamen. Die nutzungsberechtigte Person kann diese Arbeiten selbst ausführen oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnungen der Friedhofsverwaltung entsprechende Aufträge erteilen. Werden die erforderlichen Arbeiten nicht durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt, muss die nutzungsberechtigte Person sicherstellen, dass die abgeräumten Materialien (Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen etc.) nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Ansonsten ist für die Entsorgung ein Kostenbetrag zu entrichten.

D. Sonstige Gestaltungsvorschriften

- 1) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstätten ist nicht erlaubt.

III. Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

A. Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern wird die Gebühr für die Herrichtung und Unterhaltung des Grabfeldes (z. B. Einsäen, Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenksschäden, einfache Kennzeichnung der Grabstätte) mit den Bestattungsgebühren bezahlt.

Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt.

Für diese Felder gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten bestehen aus Rasen.
 - b) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. auf den einzelnen Grabstätten ist lediglich aus Anlass der Bestattung zulässig. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche, das Aufstellen von Vasen, Schalen o. ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
 - c) Kränze, Gestecke, Blumensträuße o. ä. sind auf den dafür eingerichteten Allgemeinablageflächen abzulegen.
 - d) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden
 - e) Grabmale sind nicht zugelassen.
 - f) Die Grabstätte wird durch den Friedhofsverband in einfacher Form, d. h. durch einen mit der Rasenfläche bündig abschließenden Stein gekennzeichnet.
 - g) Grablichter, Grabvasen usw. dürfen nicht aufgestellt werden.
- Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die an den Steinen im Rahmen der Rasenpflege verursacht werden könnten.

B. Wahlgrabstätten

1) Doppel-Urnen-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Bei dieser Grabart werden Nutzungsrechte nur an Grabstätten vergeben, die für zwei Urnen angelegt sind. In der Grabstätte sind maximal zwei Bestattungen zulässig.

Bei Doppel-Urnen-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird mit den Bestattungsgebühren ein Betrag für die Erbringung folgender Leistungen gezahlt:

- Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche
 - Unterhaltung der Grabfläche für die Dauer der Nutzungszeit (z. B. Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenkschäden)
 - Kennzeichnung der Grabstätte durch einen einfachen Stein auf dem jeweiligen Doppelgrab
- Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit sichergestellt.

Für Doppel-Urnen- Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten bestehen aus Rasen.
- b) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. auf den einzelnen Grabstätten ist lediglich aus Anlass der Bestattung zulässig. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche, das Aufstellen von Vasen, Schalen o. ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
- c) Kränze, Gestecke, Blumensträuße o. ä. sind auf den dafür eingerichteten Allgemeinablageflächen abzulegen.
- d) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- e) Grabmale sind nicht zugelassen.
- f) Die Grabstätte wird durch die Friedhofsträgerin in einfacher Form, d. h. durch einen mit der Rasenfläche bündig abschließenden Stein gekennzeichnet.
- g) Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nicht aufgestellt werden.
Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die an den Steinen im Rahmen der Rasenpflege verursacht werden könnten.

IV. Ökologie auf den Friedhöfen

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet.

Weiterhin ist es auf dem Friedhof nicht gestattet, Gifte wie z. B. Schneckenkorn, Rattengift o. ä. auszulegen, um Tiere und Menschen vor Vergiftungen zu schützen.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

V. Schlussbestimmungen

A. Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 09.07.2010

B. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 09.07.2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Anlage 2 „Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze“ zur Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 08.11.2002 außer Kraft.

Wuppertal, den 13. September 2010

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wuppertal-Ronsdorf

Ruth Knebel
Vorsitzende

Hans-Werner Bölke
Presbyteriumsmitglied

genehmigt:
Düsseldorf, den 18.11.2010
Schriftstück Nr. 971507
Az. 66-15:1504925

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Claudia Schwab

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Arsim Bajraktari)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-322
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Arsim Bajraktari
Bilker Alle 140,40217 Düsseldorf
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 11.10.2010, 010521134 SB 66
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Lausen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Sebastian Pawel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Sebastian Pawel
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.12.2010 304.52 - 27302579
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Schermer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Stefan Wilhelm Fuhs)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-322
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Stefan Wilhelm Fuhs
Friedrich-Hinsen-Str. 3, 41542 Dormagen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 19.10.2010, 001023971 SB 90
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011

i. A.

gez.

Lausen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Piotr Sebastian Krawczyk)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, Zimmer: D-217
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Piotr Sebastian Krawczyk
Szefflera 3 m 3,, 41-100 Siemianowice Slaskie/Polen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 29.11.2010, Kz.: 0485 5086
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011

i. A.

gez.

Heyder

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Fritz Biela)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-325
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Fritz Biela
Briller Str. 102, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 23.11.2010, 001055243 SB 95
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Malewski

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Carsten Schweitzer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Soziales, 201.212, Zimmer: 507
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Carsten Schneider
Albert-Schweitzer-Str.26, 42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 23.12.2010, 201.212-759074
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Kübler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Simone Bothmann-Seeger)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer 323
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Simone Bothmann-Seeger
Talstr. 2, 42551 Velbert
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 13.10.2010, 060091167 SB 84
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Yaddouche

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Firma Gül Unternehmensgesellschaft)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt Wuppertal, Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: Großraum
Uellendahler Str. 540, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Firma Gül Unternehmensgesellschaft
Lützowstr. 4, 42653 Solingen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 17.12.2010, 302.33-GB/SG-TX71
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Irle

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Katrin Deutschmann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer 323
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Katrin Deutschmann
Otto-Dibelius-Str. 47, 46045 Oberhausen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 09.11.2010, 060093007 SB 84
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Yaddouche

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Rolf Helwig)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-323
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Rolf Helwig
Gerhart-Hauptmann-Str. 39, 40880 Ratingen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 02.11.2010, 001033662 SB 91
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011
i. A.
gez.
Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Manfred Greiff)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-323
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Manfred Greiff
Talstr. 43, 40822 Mettmann
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 07.12.2010, 010531221 SB 91
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 05.01.2011

i. A.

gez.

Perlich

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>